

Bericht über die Sitzung des Gemeinderates am 15.03.2016

TOP 1 Æ Einwohnerfragestunde

Aus der Zuhörerschaft wurden keine Fragen.

Da es sich um die voraussichtlich letzte öffentliche Sitzung des Gemeinderates unter der Leitung von Bürgermeister Hofelich handelt, überreichte Gemeinderat Pfemeter als Zeichen des Dankes ein kleines Präsent an Herrn Hofelich.

TOP 2 Æ Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

In der Sitzung vom 16.02.2016 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Gemeinderat spricht sich, angesichts der Betreuungssituation und des zu erwartenden Bedarfs für den Fall, dass ein Kindergartenneubau erstellt wird für einen Standort neben der Eichenberghalle aus. Die notwendige Fläche steht im Eigentum der Gemeinde. Im Flächennutzungsplan ist sie als Bedarfsfläche für den Gemeingebrauch ausgewiesen. Eine Bebauungsplanung wäre erforderlich, wenn die Baurechtsbehörde keine Möglichkeit sieht, eine Genehmigung nach § 34 BauGB auszusprechen.
- Der Gemeinderat spricht sich dafür aus, die Beratung und Beschlussfassung über einen Antrag auf Einrichtung einer Ganztagesgrundschule in Wahlform zum Schuljahr 2017/2018 auf die nächste öffentliche Gemeinderatstagesordnung zu nehmen.
- Die Gemeindeverwaltung wird zu Verhandlungen über die Ablösung von Erschließungsbeiträgen für den Bereich der Albstraße, ab der Einmündung der Wagnerstraße bis zur Wilhelmstraße ermächtigt, wobei die Oberverteilung in gleicher Weise erfolgen soll, wie diese bei den bisherigen Ablöseverträgen in der Albstraße angewendet wurde. Die Ermächtigung erstreckt sich auch auf den Abschluss der Verträge.
- Einer Versetzung in den Ruhestand eines Beamten wegen Dienstunfähigkeit wird zum frühestmöglichen Zeitpunkt zugestimmt.
- Nachdem durch Elternzeit und Kündigung von Beschäftigten zwei Teilzeitstellen im Kindergarten Wiesenäcker zu besetzen sind, wird die Gemeindeverwaltung ermächtigt, eine Stelle für eine Zweitkraft entweder in Vollzeit oder mit 2 Teilzeitkräften zu besetzen. Darüber hinaus wird die Ausschreibung der freiwerdenden Stelle der Kindergartenleitung freigegeben.
- Über die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts bezüglich verschiedener Grundstücke, wird in der nächsten öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen.

TOP 3 Æ Verlässliche Ganztagesgrundschule in Wahlform

hier: Vorstellung des Konzeptes der Schule, das mit dem Staatlichen Schulamt abgestimmt wurde und Stellung eines Antrages auf Genehmigung

Mögliche Konzeptionen und Möglichkeiten für eine Ganztagsgrundschule wurden von Herrn Sitzler vom Staatl. Schulamt Tübingen bereits im Gemeinderat und in der Elternschaft vorgestellt.

Es war vereinbart worden, dass der Gemeinderat sich erst nach der Bedarfsermittlung und bei entsprechendem Ergebnis nach der Erarbeitung eines Konzeptes für die Grundschule Hirrlingen wieder beraten und gegebenenfalls entscheiden würde.

Den Antrag auf Einrichtung einer Ganztagschule hat der Schulträger zu stellen, da nicht unwesentliche Aufgaben auch auf diesen entfallen und entsprechende Mittel bereitgestellt werden müssen. Primär betrifft dies die Betreuung der Kinder in den Morgenstunden, in einem sMittagsband%und die Spätbetreuung.

Die Zeitschiene wurde so festgelegt, dass die notwendigen Informationen verschiedener Gremien und die vorerst unverbindliche Bedarfsermittlung bis zum Ende des Jahres 2015 erfolgen sollte, wobei in die Umfrage zum Bedarf auch die Eltern der älteren Kindergartenjahrgänge einbezogen wurden.

Nachdem diese Schritte durch die Schule umgesetzt wurden und sich ein ausreichender Bedarf abzeichnet, hat die Schule eine Konzeption entwickelt und diese mit der Genehmigungsbehörde auf seine Machbarkeit hin abgeglichen.

In enger Abstimmung haben der Schulleiter, Herr Leins und Frau David-Pfemeter einen Antrag entwickelt, der eine Ganztagschule in Wahlform enthält. Herr Sitzler vom Staatlichen Schulamt Tübingen wirkte beratend mit.

Eine Ganztagsgrundschule in verbindlicher Form scheidet nach Auffassung der Verwaltung aus, da in Hirrlingen erfreulicher Weise noch viele Kinder die Möglichkeit haben, die Mittagspause in der Familie oder bei Verwandten zu gestalten, dort zu essen und vom Schulbetrieb Abstand zu gewinnen. Diese Möglichkeit muss erhalten werden.

Aus dem dem Gemeinderat vorgelegten Stundenplanmuster lässt sich entnehmen, welche Stunden durch die Gemeinde und welche durch die Schule abgedeckt würden.

Für die Betreuungszeiten, die in Verantwortung und Finanzierung durch die Gemeinde abzudecken sind, kann sich die Gemeinde Dritter bedienen und Entgelte erheben.

Dies wird unumgänglich sein, da die Gemeinde entweder eigenes Personal oder einen Dritten, evtl. auch den Schulförderverein beauftragen muss, die Betreuungszeiten abzudecken.

Der Schulförderverein wird bei Einrichtung einer Ganztagsgrundschule vom Land nicht mehr gefördert.

Leider wurde eine Monetarisierung von Stunden zur Förderung der Betreuung über den Schulförderverein vom Land ausdrücklich ausgeschlossen.

Nach dem Terminplan muss eine Entscheidung des Gemeinderates, wenn die Ganztagsgrundschule in Wahlform zum Schuljahr 2017/2018 eingeführt werden soll, bis zum Herbst 2016 getroffen werden, damit der Genehmigungsantrag noch rechtzeitig gestellt werden kann.

Nachdem der Gemeinderat den Konzeptionsentwurf zur Prüfung erhalten hat, wurde vom Gremium der Wunsch geäußert, zügig in die öffentliche Beratung zu gehen und über die Antragstellung zu entscheiden. Die Zustimmung der Schulkonferenz liegt vor und der Elternbeirat wurde angehört.

Die erarbeitete Konzeption wurde in der Sitzung von Herrn Rektor Leins, Frau David-Pfemeter sowie Herrn Sitzler vom Staatlichen Schulamt vorgestellt. Sie standen für Fragen zur Verfügung.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, dem Antrag zur Einrichtung einer Ganztagesgrundschule mit der Maßgabe zuzustimmen, dass es sich um eine Ganztagsgrundschule in Wahlform handelt, der das vorgestellte pädagogische Konzept inkl. Stundentafel mit Ende der Spätbetreuung um 16.00 Uhr zu Grunde liegt und dass sich hieraus kein weiterer Raumbedarf ergibt.

Änderungen am pädagogischen Konzept und an der Stundentafel, die die Grundaussagen nicht in Frage stellen, müssen allerdings möglich bleiben.

TOP 4 Æ Bausachen

a) Abbruch bestehendes Wohnhaus mit Scheune und Neubau Mehrfamilienhaus mit 3 Wohneinheiten, Flst. 121/1 an der Kirchstraße
- veränderte Planung .

Über das Bauvorhaben wurde bereits in der Sitzung vom 19.01.2016 beraten und das Einvernehmen erteilt, wobei im Hinblick auf die Frage der Grenzbebauung (Baulast) klargestellt wurde, dass die rechtlichen Vorgaben durch die Baurechtsbehörde zu prüfen sind.

Im Rahmen der Nachbarbeteiligung zur ursprünglichen Planung wurden Einwendungen erhoben. Deshalb wurden verschiedene Planänderungen vorgenommen:

- Das gesamte Gebäude wird nach Norden verschoben, so dass es an die bestehende Baulastenfläche reicht und mit dieser abgedeckt ist. Lediglich die Abstandsfläche für Balkon und Terrasse im Süden ragt über die Grenze hinaus. Länge und Breite des Gebäudes wurden dabei nicht verändert.
- Die Rohfußbodenhöhe wird auf 425,82 m erhöht und gleichzeitig die Geschosshöhe um jeweils 0,15 m reduziert.
Dadurch ergibt sich eine niedrigere Firsthöhe von 10,23 m bei unveränderter Traufhöhe von 6,57 m.
- Die Dachgauben werden nun mit einer Dachneigung von 7° geplant.
- Trotz Verschiebung nach Norden können durch die vorgenommenen Änderungen weiterhin 6 Stellplätze auf dem Grundstück nachgewiesen werden, davon 2 in der Garage im Untergeschoss und 4 Stellplätze vor dem Gebäude.

Da sich durch die vorgenommenen Änderungen an der Gesamtbeurteilung nichts ändert, hat der Gemeinderat das Einvernehmen zu dem Bauvorhaben in der geänderten Fassung erteilt.

b) Neubau Wohnhaus mit Garage, Flst. 5700 an der Goethestraße

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sBibis, 3. Änderung%oDie Antragsteller beabsichtigen auf dem Baugrundstück ein Wohnhaus mit Doppelgarage zu erstellen. Der Bauantrag wurde im vereinfachten Verfahren

eingereicht. Es wurden keine Anträge auf Ausnahme/Abweichung/Befreiung gestellt. Das Bauvorhaben wurde zur Kenntnis gegeben.

c) Neubau Wohnhaus mit angebauter Garage, Flst. 5617 an der Hölderlinstraße

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Bibis“. Der Antragsteller beabsichtigt auf dem Baugrundstück ein nicht-unterkellertes Wohngebäude mit angebauter Doppelgarage mit Abstell- und Technikraum zu erstellen. Der Bauantrag beinhaltet mehrere Abweichungen/Ausnahmen/Befreiungen vom Bebauungsplan:

- Überschreitung der Baugrenze mit einem Anbau an der Südostseite,
- Dachvorsprung am gesamten Wohngebäude mit 0,70 m, der auf der Ost-, Süd- und Westseite außerhalb des Baufensters liegt.
- Überschreitung der südlichen Baugrenze mit der Terrasse
- Abweichung von der vorgegebenen Dachform und Dachneigung am Haupt- und Nebengebäude
- Eine Zisterne mit ausreichendem Speicher- und Rückhaltevolumen ist darzustellen
- Mit Grenz-/ Stützmauern und Einfriedungen sind die rechtlichen Vorgaben einzuhalten. Dies ist nachzuweisen.
- Die Überbauung von Wegflächen mit Dachrinnen etc. wird nicht zugelassen.
- Auch auf der Ostseite wird die Garage bis an die Grundstücksgrenze gebaut, wobei die Grenze schräg verläuft. Der Dachvorsprung von 0,30 m soll wiederum über die Grenze hinaus auf öffentliche Fläche hinausragen. In einem ähnlichen Fall an einem Gras- bzw. Feldweg wurde auf die Einhaltung eines Abstandes von 0,50 m hingewirkt und musste angesichts der Überschreitung der privilegierten Abmessungen auch eingehalten werden.
- Im Osten ragt darüber hinaus die Abstandsfläche für die nordöstliche Gebäudeecke in den öffentlichen Grasweg hinein.

Eine Zustimmungserklärung der Angrenzer liegt zwar vor, ist aber für die abschließende rechtliche Würdigung nicht ausschlaggebend.

Angesichts der Vielzahl an Besonderheiten und einer noch ausstehenden Abstimmung mit der Baurechtsbehörde hat der Gemeinderat mehrheitlich bei einer Gegenstimme beschlossen die Beratung über den Bauantrag zu vertagen.

TOP 5 – Bebauungsplan Bibis, 4. Änderung

a) Information über das Ergebnis des Petitionsverfahrens

Mit Schreiben vom 22.02.2016 hat das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg mitgeteilt, dass der Landtag von Baden-Württemberg in der 150. Sitzung am 18.02.2016 zu der Petition 15/05368 wegen Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans „Bibis, 4. Änderung“ Beschluss gefasst hat. Das Ergebnis wurde in der Sitzung bekannt gegeben. Der Wortlaut kann über die Landtagsdrucksache 15/8012 öffentlich abgerufen werden. Der Petition wurde im Wesentlichen nicht abgeholfen, so dass der Weiterführung des Verfahrens nichts entgegensteht.

Im Hinblick auf die angeführte Eingriffsbewertung hat die Gemeinde bereits während des laufenden Änderungs- bzw. Petitionsverfahrens folgende Maßnahmen getroffen:

1. Bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung

Die von den Petenten während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zur 2. Änderung beanstandete fehlende Eingriffsuntersuchung wurde im Laufe des Verfahrens für die 4. Änderung nachgeholt. Die untere Naturschutzbehörde hatte diesbezüglich im Rahmen der Behördenbeteiligung eine Stellungnahme betreffend dem Ansatz der Bewertung für die Eingrünung abgegeben. Mit dem Abwägungsbeschluss vom 17.11.2015 wurde der geforderten Änderung der unteren Naturschutzbehörde bereits Folge geleistet.

2. Artenschutzrechtliche Prüfung

Das Ministerium hat die Auffassung der Gemeinde nicht geteilt, dass auf eine tiefere artenschutzrechtliche Prüfung verzichtet werden kann, da das Untersuchungsgebiet keine Habitate für artenschutzrelevante Arten aufweist. Es wurde darauf hingewiesen, dass Ackerflächen grundsätzlich als Habitate für bodenbrütende Vogelarten (z.B. Feldlerchen) in Frage kommen. Es wurde empfohlen eine Prüfung nachzuholen.

Die Gemeindeverwaltung hat daraufhin das Büro Pustal Landschaftsökologie und Planung aus Pfullingen mit einer artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt.

Das Büro kommt in seiner artenschutzrechtlichen Stellungnahme zum Ergebnis, dass ein Brutvorkommen von Feldlerchen zwischen der Hochspannungsleitung und den Baufeldern 1a und 1 nicht auszuschließen ist, aber keine erhebliche Beeinträchtigung der Feldlerche durch eine Bebauung zu erwarten ist. Dennoch wurden Vermeidungsmaßnahmen empfohlen und zwar in Form einer Aufwertung des angrenzenden Offenlandlebensraums und der Anlage von Feldlerchenfenster oder Brachestreifen.

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde entsprechend angepasst. Die Umsetzung der Empfehlungen wird durch entsprechende Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer geregelt.

b) Satzungsbeschluss

Nachdem in der Sitzung vom 17.11.2015 die Abwägung der Stellungnahmen mehrheitlich beschlossen wurde und inzwischen auch das Petitionsverfahren abgeschlossen ist und eine artenschutzrechtliche Stellungnahme eingeholt wurde, hat die Gemeindeverwaltung beantragt, die im vereinfachten Verfahren durchgeführte 4. Änderung des Bebauungsplanes sBibis% zum Abschluss zu bringen und den Entwurf des Bebauungsplanes sBibis, 4. Änderung% bestehend aus Begründung, zeichnerischem und schriftlichem Teil sowie die örtlichen Bauvorschriften sBibis, 4. Änderung% als jeweils selbständige Satzungen zu beschließen:

Der Gemeinderat hat mehrheitlich bei 4 Gegenstimmen und einer Stimmenthaltung folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die im vereinfachten Verfahren durchgeführte 4. Änderung des Bebauungsplanes sBibis% in der Fassung vom 15.03.2016 wird nach § 10 BauGB i.V.m. § 4 GemO als Satzung beschlossen.

2. Die zusammen mit den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans geänderten Örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 15.03.2016 werden nach § 74 LBO i.V.m. § 4 GemO als Satzung beschlossen.

Die Satzungen werden mit deren ortsüblicher Bekanntmachung in Kraft treten.

TOP 6 Æ Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts bzgl. Flst. 333, Hinter dem Lehen

Mit Vertrag des Notariats Rottenburg a.N. IV vom 05.02.2016 wurde, unter anderem, das Flst. 333, Hinter dem Lehen mit einem Messgehalt von 19 ar 42 m² verkauft und bei der Gemeinde eine Äußerung über das Bestehen eines Vorkaufsrechtes nach dem BauGB und gegebenenfalls dessen Ausübung erbeten.

Das Flst. 333, Hinter dem Lehen ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Rottenburg/Hirrlingen/Neustetten und Starzach für eine Wohnbebauung ausgewiesen. Die Fläche wird kurzfristig in weitere städtebauliche Planungen einfließen.

Es handelt sich somit um ein unbebautes Grundstück im Außenbereich, das für eine künftige Wohnnutzung vorgesehen ist.

Nach Auffassung der Verwaltung liegen die Voraussetzungen für die Ausübung des Vorkaufsrechtes nach § 24 BauGB vor.

Das Vorkaufsrecht ist mittels Verwaltungsakt gegenüber Veräußerer und Erwerber zu erklären.

Bereits im Jahr 1999 hat die Steg (Stadtentwicklung Südwest gGmbH) städtebauliche Planungen erarbeitet, die im Bereich Bibis umgesetzt sind. Das Gebiet Taläcker/Hinter dem Lehen umfasst nach dem Gestaltungskonzept der Steg eine Fläche von ca. 6,18 ha. Die Erschließung ist günstig zu erreichen und muss, angesichts der vorhandenen Topographie von Süd nach Nord erfolgen, so dass das Flst. 333 auf jeden Fall in eine erste Planung einbezogen werden muss..

Derzeit werden im Baugebiet Bibis die letzten Flächen erschlossen. Eine Warteliste für Bauplatzinteressenten liegt vor. Angesichts der Verkaufszahlen der Vorjahre und unter Berücksichtigung dieser Bauplatzinteressenten muss kurzfristig die Planung weitergeführt werden.

Angesichts der sich verschärfenden Wohnungsnot, insbesondere auch im Umgebungsbereich der Städte Tübingen und Rottenburg und dem Ziel über die Bereitstellung von Bauland junge Menschen im Ort zu halten und damit die Infrastruktur zu sichern, ist dringend geboten, möglichst viele Optionen für die Ausweisung von konkreten Baukörpern offen zu halten, denn auch in Hirrlingen wird verdichtetes Bauen und das Angebot an preiswertem Wohnbauland bzw. in der Folge Gebäuden von elementarer Bedeutung sind.

Städtebaulich ist das Gebiet sTaläcker/Hinter dem Lehen%in besonderer Weise geeignet, den Ort nach Norden und Westen abzurunden und damit den gewachsenen Ortskern noch einmal zu stärken und zu betonen.

Das Flst. 333 ist, sowohl was die Ausweisung als Wohnbauland betrifft, aber auch durch Verkehrsanlagen und Infrastruktureinrichtungen betroffen.

Da erfahrungsgemäß zwischen dem Aufstellungsbeschluss eines Bebauungsplanes bis zu dessen Rechtskraft eine Vielzahl an Belangen zu berücksichtigen ist, ist alles zu vermeiden, was die Ausweisung und Schaffung von Bauland erschweren oder unmöglich machen könnte.

Der Gemeinderat hat bei einer Gegenstimme beschlossen, die Planung zur Schaffung von Wohnbauland im Bereich Hinter dem Lehen weiterzuentwickeln und bezüglich des Flst. 333 das Vorkaufsrecht auszuüben.

TOP 7 – Prüfung der Jahresrechnungen für die Jahre 2012 – 2014 hier: Mitteilung des wesentlichen Inhalts des Prüfungsberichts

In der Zeit vom 01.09.2015 . 29.10.2015 (mit Unterbrechungen) hat das Landratsamt Tübingen die überörtliche Prüfung der Jahresrechnung vor Ort und im Landratsamt durchgeführt.

Gegenstand der Prüfung waren gemäß § 114 Abs. 1 GemO die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung der Gemeinde in den Haushaltsjahren 2012 . 2014 sowie die Prüfung der Bauausgaben und Lieferungen und Leistungen.

Auf Wunsch der Verwaltung wurden auch Vorgänge aus dem Jahr 2015 geprüft, wobei die Gesamtprüfung dieses Rechnungsjahres in die nächste Prüfungsperiode fallen wird.

Zum Abschluss der überörtlichen Prüfung hat das Landratsamt Tübingen mit Schreiben vom 02.03.2016 die uneingeschränkte Bestätigung nach § 114 Abs. 5 GemO erteilt.

Über das Ergebnis der Prüfung wurde der Gemeinderat zusammenfassend informiert. Dabei wurde auf finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse im Allgemeinen, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Personalwesen, Kostenrechnende Einrichtungen, Verkauf von Gemeindegrundstücken im Bereich sHinter der Kirche ll%o Erschließungsbeitragssatzung, Landessanierungsprogramm sOrtsmitte%o Vergaben von Lieferungen und Leistungen, Vergabe und Durchführung von Baumaßnahmen sowie Mängel- und Sicherheitseinbehalte eingegangen.

Der Gemeinderat hat das Ergebnis des Prüfungsberichtes zur Kenntnis genommen.

TOP 8 – Genehmigung der Annahme einer Spende

Der Gemeinderat hat die Annahme der Spende der Volksbank Herrenberg-Nagold-Rottenburg i.H.v. 400,00 " für die Minerbiofahrt der Gemeinschaftsschule genehmigt.

Die Gemeinde bedankt sich im Namen der Schüler bei der Volksbank Herrenberg-Nagold-Rottenburg.

TOP 9 Ë Satzung über die Sitzungsvergütung für Protokollführer

Für die Protokollführung in Sitzungen des Gemeinderates und anderer Gremien wurde bisher eine Vergütung entsprechend der Sitzungsvergütungsverordnung gezahlt.

Die Sitzungsvergütungsverordnung ist im Zuge des Dienstrechtsreformgesetzes mit Wirkung vom 01.01.2011 aufgehoben worden. An Ihre Stelle tritt nur noch die Regelung nach § 66 Landesbesoldungsgesetz (LBesGBW), wonach Gemeinden mit weniger als 40.000 Einwohnern Beamten, denen Dienstbezüge der Landesbesoldungsordnung A zustehen und die regelmäßig als Protokollführer an Sitzungen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit teilnehmen, eine Vergütung gewähren können. Voraussetzung ist jedoch, dass die Sitzungsvergütung durch Satzung geregelt wird und die Arbeitsleistung nicht durch Zeitausgleich ausgeglichen werden kann.

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen für die Jahre 2012 . 2014 wurde angemerkt, dass für die Entschädigung der Protokollführung eine Satzungsregelung erforderlich ist, wenn kein Ausgleich durch Dienstbefreiung möglich ist und daher auch in Zukunft eine Sitzungsvergütung gewährt werden soll.

Da in der Gemeinde Hirrlingen bisher i.d.R. kein Zeitausgleich bei den Amtsleitern möglich war, soll die Sitzungsvergütung für Protokollführer beibehalten und durch Satzung geregelt werden.

Die Höhe der Sitzungsvergütung ist vom Gemeinderat festzulegen.

Analog der Regelung in anderen Kreisgemeinden hat die Gemeindeverwaltung vorgeschlagen eine Sitzungsvergütung je Tag i.H.v. 20,45 " , maximal jedoch 102,25 " (d.h. für 5 Sitzungen) vorzusehen.

Für die sonstigen Beamten wird eine Aufwandsentschädigung i.H.v. 5,00 " pro Sitzung gezahlt. Sie sind kein sVergütungersatz%für geleistete Arbeitszeit.

Aus der Mitte des Gremiums wurde über die Gewährung von Dienstbefreiung diskutiert. Es wurde beantragt die Satzung zu überarbeiten und eine Vergütung für Protokollführer auf Stundenbasis, rückwirkend zum 01.01.2016, vorzusehen. Die Beratung über die Satzung wurde daher einstimmig vertagt.

TOP 10 Ë Sonstiges und Anfragen

Aus der Mitte des Gemeinderates wurde auf einen Artikel im Schwäbischen Tagblatt vom 29.02.2016 eingegangen, der sich mit einer Beratung des Ortschaftsrates Frommenhausen befasst hat. Offenbar wurde in dieser Sitzung des Ortschaftsrates bemängelt, dass der ÖPNV zwischen Hirrlingen und Frommenhausen schlecht geregelt sei und die Grundkosten für die Verbindung allein von der Gemeinde Hirrlingen getragen werden.

Der Vorsitzende erinnert daran, dass mit dem Landratsamt Tübingen eine Vereinbarung über eine Ergänzungslinie zwischen Hirrlingen und Frommenhausen getroffen wurde, die über ein Anrufsammeltaxi nach Fahrplan, zusätzlich zu Schülerverkehren abgedeckt wird. Das Landratsamt Tübingen zahlt 50 % des Abmangels, die verbleibenden 50 % sind von den Kommunen zu tragen. Die Stadt

Rottenburg a.N. hat eine Kostenbeteiligung abgelehnt. Da die Ergänzungslinie trotzdem gewünscht wurde, trägt die Gemeinde Hirrlingen derzeit allein den Anteil der Gemeinden i.H.v. max. ca. 5.000-7.000 "/Jahr. Der Ortsvorsteher von Frommenhausen hat lt. dem zitierten Bericht ausgesagt, mit der Stadtverwaltung Rottenburg nach der Oberbürgermeisterwahl in Gespräche zu treten.

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung fand eine nichtöffentliche Beratung statt.